



Brandenburgische Technische Universität Cottbus

01/2009

**Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus**

16.01.2009

I n h a l t

	Seite
1. Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 25. August 2008	2
2. Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 25. August 2008	19

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 25. August 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 2 Satz 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 94) - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

Inhalt

Präambel	2
I. Allgemeine Bestimmungen	2
II. Fachspezifische Bestimmungen	2
§ 28 Geltungsbereich.....	2
§ 29 Ziel des Studiums	2
§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung	3
§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen	3
§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung	3
§ 33 Studienberatung	4
§ 34 Freiversuch	4
§ 35 Ausgabe und Abgabe der Bachelor-Arbeit	4
§ 36 Bildung der Note für die Bachelor-Arbeit	5
§ 37 Inkrafttreten, Übergangsregelung	5
Anlage 1: Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Module, Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich Regelstudienplan	6
Anlage 2: Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen	12

Präambel

¹Die BTU hat sich zur Gestaltung ihrer Bachelor- und Master-Studiengänge auf für alle verbindliche allgemeine Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsorganisation verständigt. ²Sie sind Bestandteil jeder Ordnung und werden ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen, in denen die Spezifika eines jeden

Studiengangs dargestellt und geregelt werden. ³Die Einigung auf universitätsweit anzuwendende Verfahrensweisen bei der Organisation und dem Aufbau von modularisierten Studiengängen sowie bei der Durchführung und Verwaltung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen soll einerseits Transparenz schaffen und zur Minimierung des administrativen Aufwandes beitragen. ⁴Andererseits wird damit angestrebt, die Rechte und Pflichten aller an Lehre und Studium beteiligten Gruppen zu definieren und darzustellen, die den Rahmen für ein erfolgreiches und ertragreiches Studium bilden. ⁵Die verantwortungsbewusste und engagierte inhaltliche Ausgestaltung eines Studiums durch Studierende und Lehrende gleichermaßen wird durch diesen formalen Rahmen unterstützt.

⁶Die Erarbeitung der allgemeinen Bestimmungen erfolgte im universitätsweiten Diskurs. ⁷Lernende, Lehrende und die Lehre unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gemeinsam an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ordnung. ⁸Alle Beteiligten stehen in der Verantwortung, ihre Erfahrungen bei der Anwendung in die Diskussion um eine Weiterentwicklung einzubringen und somit zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beizutragen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge an der BTU (§§1 bis 27).

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 28 Geltungsbereich

¹Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Studierenden des Bachelor-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen den Ablauf und Aufbau des Studiums. ²Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt I.

§ 29 Ziel des Studiums

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der BTU ist ein doppelt qualifizierender Studiengang, der eine universitäre Ausbildung in Wirtschaftswissenschaften und studienrichtungsspezifischer Ingenieur- und

Technikwissenschaften umfasst. ²Ziel des Studiums ist die Vermittlung von Grundlagen in den zur Ausbildung erforderlichen wissenschaftlichen Teildisziplinen und von ausgewählten vertiefenden technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen, auf die im Master-Studiengang oder in einer beruflichen Tätigkeit aufgebaut werden kann. ³Die Studierenden dieses Studiengangs werden in die Lage versetzt, in technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Arbeitsfeldern tätig zu werden.

(2) ¹Die Studierenden werden mit allgemeinen und fachspezifischen Methoden zur Behandlung und Lösung von Problemen vertraut gemacht, um den vielfältigen Anforderungen der modernen Unternehmenswelt zu begegnen. ²Mit dem Studium werden in besonderem Maße die Abstraktions- und Integrationsfähigkeit, Komplexitätsbewältigung, wissenschaftliche und teamorientierte Arbeitsmethodik, interdisziplinäre Problemlösungskompetenz sowie selbständige Entscheidungs- und Urteilsfähigkeit gefördert.

(3) ¹Die Ziele werden durch eine interdisziplinäre, auf gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Fragestellungen beruhende Ausbildung erreicht. ²Dazu werden Mathematik, naturwissenschaftliche Grundlagen, Wirtschafts-, Sozial- und Rechtswissenschaften sowie Ingenieurwissenschaften miteinander verbunden.

(4) ¹Die Studierenden sollen motiviert werden, sich kritisch mit den Beweggründen auseinander zu setzen, von denen wissenschaftliche Forschung und berufliche Praxis bestimmt werden. ²Sie sollen sich der Verantwortung bewusst werden, die sie durch ihr Wissen und ihre Tätigkeit der Gesellschaft gegenüber haben, um ihren Beitrag zur Bewältigung von gesellschaftlichen Problemen leisten zu können.

(5) ¹Zusätzlich zu den im Studium vorgesehenen Lehrinhalten sollten sich die Studierenden um Kenntnisse bemühen, die das Studium abrunden. ²Ihnen wird empfohlen, vor Antritt oder im Laufe des Studiums ausreichende Kenntnisse in Fremdsprachen, insbesondere in der englischen Sprache, zu erwerben, sowie ihre Praxiserfahrungen zu vertiefen. ³Internationale Erfahrungen können durch Auslandssemester, Auslandspraktika und im Ausland angefertigte Arbeiten erworben werden.

§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung

(1) Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.) verliehen.

(2) Die Studiengangsbezeichnung „Wirtschaftsingenieurwesen“ (engl. Business Administration and Engineering) und die gewählte Studienrichtung werden auf dem Zeugnis ausgewiesen.

§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Vor Beginn des Studiums ist ein zwölfwöchiges Industriegrundpraktikum zu absolvieren, in dem technische und handwerkliche Grundfertigkeiten vermittelt und nachgewiesen werden. ²Abweichend von Satz 1 kann die Zulassung mit der Auflage erteilt werden, das Industriegrundpraktikum bis zum Ende des vierten Semesters nachzuholen. ³Für die Durchführung des Industriegrundpraktikums wird auf die Praktikumsordnung (Anlage 2) verwiesen.

(2) Für eine Genehmigung der Zulassung zum Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen können in Abstimmung mit der Studiengangsleitung Auswahlgespräche mit Kandidatinnen und Kandidaten geführt werden.

§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Das Studium des Bachelor-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesens an der BTU ist ein Simultanstudium, bei dem die verschiedenen Disziplinen und Studien zeitlich parallel, inhaltlich verzahnt und methodisch integriert dargeboten werden.

(2) Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen umfasst 6 Semester mit 180 Kreditpunkten (KP) entsprechend dem Regelstudienplan.

(3) ¹Studienrichtungen des Bachelor-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen sind:

1. Produktionstechnik
(engl. Industrial Engineering),
2. Bauingenieurwesen
(engl. Civil Engineering),
3. Umwelttechnik
(engl. Environmental Engineering),
4. Energieversorgung
(engl. Power Supply Engineering),

5. Informatik

(engl. Information Systems Engineering),

6. Kraftwerkstechnik und –management

(engl. Power Plant Technology).

(4) ¹In der Anlage 1 sind die für die Bachelor-Prüfung zu erbringenden Prüfungs- (Prü) und Studienleistungen (SL), einschließlich der mindestens zu erwerbenden Kreditpunkte, zusammengestellt. ²Es wird zwischen Pflichtmodulen (P) und Wahlpflichtmodulen (WP) unterschieden. ³Die Bachelor-Prüfung umfasst Modulprüfungen in den Bereichen:

- Mathematische und methodische Grundlagen,
- Betriebswirtschaftslehre,
- Volkswirtschaftslehre,
- Rechtswissenschaften,
- Fachübergreifendes Studium,
- Studienrichtungsspezifischer Teil und
- Bachelor-Arbeit.

(5) ¹Die in Anlage 1 enthaltene Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Module, Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich Regelstudienplan gibt eine Empfehlung für die zeitliche Wahl der Module. ²Sie hat orientierenden Charakter.

(6) Der Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird mit der Bachelor-Arbeit abgeschlossen.

(7) Die Studiengangsleitung kann weitere Module den Wahlpflichtbereichen zuordnen.

§ 33 Studienberatung

(1) Die Studienberatung umfasst die allgemeine Studienberatung und die Studienfachberatung.

(2) ¹Die allgemeine Studienberatung umfasst die allgemeinen Fragen des Studiums. ²Sie obliegt der Zentralen Studienberatung der BTU.

(3) ¹Die Studienfachberatung, die von der Fakultät durchgeführt wird, unterstützt die Studierenden im Studium durch eine studienbegleitende Beratung. ²Zu den Aufgaben der Studienfachberatung gehört es, die Studierenden zu einer sinnvollen Planung und Durchführung ihres Studiums entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten und Berufsvorstellungen im Rahmen der in der Studienordnung angebote-

nen Möglichkeiten und dem Angebot an Modulen anzuleiten.

(4) ¹Zur Koordinierung der Aufgaben setzt der Fakultätsrat eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer aus dem Kreise der Prüfenden des Bachelor-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen als Beauftragte oder Beauftragten für die Studienfachberatung ein. ²Der Fakultätsrat kann weitere Mitglieder der Fakultät zur Studienfachberatung heranziehen.

§ 34 Freiversuch

(1) ¹Maximal zwei nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie erstmals in der Regelstudienzeit abgelegt wurden. ²Jede Modulprüfung, für die ein Freiversuch in Anspruch genommen wird, muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils auf den Freiversuch folgenden Semesters abgelegt werden. ³Ein Freiversuch für das Modul „Bachelor-Arbeit“ ist nicht möglich. ⁴Für die Freiversuche gelten die Fristen für Wiederholungsprüfungen gemäß § 13.

(2) ¹Im Rahmen der gemäß Absatz 1 zulässigen Freiversuche der Bachelor-Prüfung können auch bestandene Modulprüfungen zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. ²Für die Wiederholung gilt § 13 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Frist, innerhalb derer gemäß Absatz 1 Satz 1 Freiversuche zulässig sind, verlängert sich um die Dauer einer Beurlaubung nach der Immatrikulationsordnung der BTU in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 35 Ausgabe und Abgabe der Bachelor-Arbeit

(1) ¹Der Umfang der Bachelor-Arbeit beträgt 10 Kreditpunkte. ²Bei zeitgleicher Belegung weiterer Module stehen als Bearbeitungszeit vier Zeitmonate zwischen dem Zeitpunkt der Ausgabe und der Abgabe der Bachelor-Arbeit zur Verfügung. ³Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um zwei Monate verlängern. ⁴Die Ausgabe der Bachelor-Arbeit setzt das Vorhandensein von mindestens 120 KP voraus. ⁵In der Regel sollte die Bachelor-Arbeit im letzten Semester durchgeführt werden. ⁶Der Betreuer informiert das Studierendensekretariat über das Thema und den Ausgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit. ⁷Die Studierenden haben sich rechtzeitig, spätestens jedoch 3

Arbeitstage nach Ausgabe des Themas durch die oder den Betreuer zur Bachelor-Arbeit im Studierendensekretariat anzumelden.⁸ Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.⁹ Eine Zurückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit muss schriftlich mit Angabe von Gründen erfolgen.

(2) ¹Das Thema der Bachelor-Arbeit sollte entweder wirtschaftswissenschaftlich oder technisch ausgerichtet sein. ²Bei einem folgenden Master-Studium sollte die Abschlussarbeit nicht dieselbe Ausrichtung wie die Bachelor-Arbeit aufweisen.

(3) ¹Die Bachelor-Arbeit ist schriftlich und in der Regel in deutscher Sprache vorzulegen. ²Über Ausnahmen entscheidet die Betreuerin oder der Betreuer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss. ³Wird die Bachelor-Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. ⁴Es kann die zusätzliche Abgabe eines Exemplars der Bachelor-Arbeit in elektronischer Form auf einem geeigneten Datenträger gefordert werden.

§ 36 Bildung der Note für die Bachelor-Arbeit

(1) Die schriftliche Arbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer und in der Regel von einer zusätzlichen Prüferin oder einem Prüfer mit einer Note gemäß § 12 Abs. 1 bewertet.

(2) ¹Ist eine dieser Bewertungen „nicht ausreichend“, so ist die schriftliche Arbeit durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer zu bewerten. ²Wurde zweimal mit „nicht ausrei-

chend“ bewertet, gilt die Bachelor-Arbeit als nicht bestanden. ³In den anderen Fällen ergibt sich die Note der schriftlichen Arbeit gemäß § 12, Abs. 1 aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor-Arbeit wird aus dem gewichteten Mittel der Note der schriftlichen Arbeit mit einem Gewicht von 75% und der Note der Präsentation der Bachelor-Arbeit (Verteidigung) mit einem Gewicht von 25% gebildet.

§ 37 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Studierende, die im Diplom-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen zum Wintersemester 2008/09 eingeschrieben sind, können auf Antrag zum Wintersemester 2009/10 in den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen wechseln. Dieser Antrag ist im Studierendensekretariat einzureichen.

Anlagen

Anlage 1: Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Module, Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich Status (Pflichtfach [P], Wahlpflicht [WP]) und Regelstudienplan/Studienverlaufsplan mit Angabe der Kreditpunkte pro Semester

Anlage 2: Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Anlage 1: Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Module, Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich Regelstudienplan

Das Bachelor-Studium Wirtschaftsingenieurwesen umfasst folgende Module:

Bachelor- Wirtschaftsingenieurwesen – alle Studienrichtungen

Modul	Kreditpunkte im Semester						Summe KP	P/ WP	Prü/ SL
	1	2	3	4	5	6			
Modulbereich									
Mathematische und Methodische Grundlagen									
Die Aufgaben des Wirtschaftsingenieurs	4						4	P	Prü
Mathematik W-1	6						6	P	Prü
Mathematik W-2		6					6	P	Prü
Statistik W-3			8				8	P	Prü
Wirtschaftsmathematik W-4				4			4	P	Prü
<i>Wahlpflichtbereich - Integrationsfach</i>									
Wahl eines Moduls (6 KP): - Projektmanagement - Systemanalyse - Statistik II - Optimierungsmethoden des Operations Research						6	6	WP	Prü
Modulbereich Betriebswirtschaftslehre									
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I	4						4	P	Prü
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II		4					4	P	Prü
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre III			4				4	P	Prü
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre IV				4			4	P	Prü
Betriebliches Rechnungswesen	3	3					6	P	Prü
<i>Wahlpflichtbereich - Betriebswirtschaftslehre</i>									
Wahl mehrerer Module aus einer BWL-Vertiefung (18 KP): - Planung und Innovationsmanagement - Rechnungswesen und Controlling - Organisation, Personalmanagement und Unternehmensführung - Marketing und Innovation - Investition und Finanzierung					10	8	18	WP	Prü
Modulbereich Volkswirtschaftslehre									
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre		4	4				8	P	Prü
<i>Wahlpflichtbereich - Volkswirtschaftslehre</i>									
Wahl eines Moduls (6 KP): - Wachstum - Monetäre Außenwirtschaftslehre - Umweltpolitische Instrumente - Einführung in die Wettbewerbs- und Preistheorie						6	6	WP	Prü
Modulbereich Rechtswissenschaften									
Privatrecht I			4				4	P	Prü
Privatrecht II				4			4	P	Prü
Modulbereich fachübergreifendes Studium									
Wahl eines Moduls oder mehrerer Module aus dem fachübergreifenden Studium der BTU (6 KP): Es wird empfohlen: - Kreativitäts- und Entspannungstechniken				6			6	WP	Prü
Modulbereich Bachelor-Arbeit									
Bachelor-Arbeit						10	10	WP	Prü
SUMME	17	17	20	18	16	24	112		

<i>Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre</i>	Semester		Summe KP	P/ WP	Prü/SL
	5	6			
Wahl mehrerer Module aus einer BWL-Vertiefung:	5	6	18		
BWL-Vertiefung Planung und Innovationsmanagement					
Oberseminar Planung und Innovationsmanagement	X	X	4	P	Prü
Gründungsmanagement		X	4	P	Prü
Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement	X		4	P	Prü
Unternehmensplanung	X		6	WP	Prü
Operatives Technologie- und Innovationsmanagement		X	6	WP	Prü
Kooperations- und Netzwerkmanagement in Unternehmen	X		6	WP	Prü
BWL-Vertiefung Rechnungswesen und Controlling					
Oberseminar Controlling oder Oberseminar Unternehmensrechnung	X	X	4	P	Prü
Controlling I	X		6	P	Prü
Unternehmensrechnung I		X	4	P	Prü
Controlling II	X		4	WP	Prü
Unternehmensrechnung II		X	4	WP	Prü
Optimierung mit Standardsoftware		X	4	WP	Prü
BWL-Vertiefung Organisation, Personalmanagement und Unternehmensführung					
Oberseminar Organisation, Personalmanagement und Unternehmensführung	X	X	4	P	Prü
Personalökonomie	X		4	WP	Prü
Organisationsökonomie		X	4	WP	Prü
Unternehmensführung		X	6	WP	Prü
Führungsprozesse in modernen Organisationsstrukturen	X		4	WP	Prü
BWL-Vertiefung Marketing und Innovation					
Oberseminar Marketing und Innovation	X	X	4	P	Prü
Marketing-Management	X		6	P	Prü
Marktforschung	X		6	WP	Prü
eCommerce		X	6	WP	Prü
Dienstleistungsmarketing		X	4	WP	Prü
Internationales Marketing		X	4	WP	Prü
Marktorientierte Produktgestaltung	X		4	WP	Prü
BWL-Vertiefung Investition und Finanzierung					
Oberseminar Unternehmensfinanzierung	X	X	4	P	Prü
Investition und Finanzierung I	X		6	P	Prü
Investition und Finanzierung II		X	4	P	Prü
Investition und Finanzierung III	X		4	WP	Prü
Investition und Finanzierung IV		X	4	WP	Prü
Bilanzierung, Unternehmensbesteuerung und Internationale Rechnungslegung		X	4	WP	Prü

Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen – Studienrichtung Produktionstechnik

Modul	Kreditpunkte im Semester						Summe KP	P/ WP	Prü/SL
	1	2	3	4	5	6			
Einführung in die Programmierung				6			6	P	Prü
<i>Wahlpflichtbereich - Informatik</i>									
Wahl eines Moduls (6 KP): - Objektorientierte Programmierung - Betriebssysteme und Rechnernetze - Datenmanagement - Aufbau von Rechnersystemen - Grundzüge der Simulation von Fertigungssystemen						6	6	WP	Prü
Grundlagen der Physik	4	4					8	P	Prü
Technische Mechanik 1: Statik und Festigkeitslehre	6						6	P	Prü
Technische Mechanik 2: Dynamik		6					6	P	Prü
Einführung in die Konstruktionslehre		4					4	P	Prü
Konstruktionslehre I			4				4	P	Prü
Elektrotechnik I: Gleichstromtechnik und Felder	4						4	P	Prü
Produktionslehre			4	4			8	P	Prü
Grundlagen der Werkstoffe			4				4	P	Prü
<i>Wahlpflichtbereich - Technisches Fach</i>									
Wahl mehrerer Module (12 KP):									
<i>Vertiefung: Produktion</i> - Materialfluss und Logistik - Fügetechnik - Fertigungstechnik - Produktionsautomatisierung - Grundlagen der Qualitätslehre									
<i>Vertiefung: Leichtbau</i> - Leichtbaukonstruktion - Leichtbauprojekt - Leichtbauwerkstoffe - Leichtbaufügetechnik - Strukturmechanik und FEM					12		12	WP	Prü
<i>Vertiefung: Fahrzeugtechnik</i> - Dynamik der Kraftfahrzeuge - Längsdynamik - Fahrzeugantriebe - Materialfluss und Logistik - Grundlagen der Verbrennungsmotoren - Strukturmechanik und FEM									
SUMME Vertiefung	14	14	12	10	12	6	68		
SUMME Gesamt	31	31	32	28	28	30	180		

Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen – Studienrichtung Bauingenieurwesen

Modul	Kreditpunkte im Semester						Summe KP	P/ WP	Prü/SL
	1	2	3	4	5	6			
Einführung in die Programmierung				6			6	P	Prü
Allgemeine Grundlagen im Bauingenieurwesen		6					6	P	Prü
Mechanische Grundlagen der Statik	6						6	P	Prü
Festigkeitslehre und Grundlagen der Energiemethoden		6					6	P	Prü
Werkstoffe und Ökologie				6			6	P	Prü
Physikalische Grundlagen und Bauphysik					6		6	P	Prü
Baubetrieb, Bauwirtschaft, Baurecht					8		8	P	Prü
Konstruktive Analyse eines Bestandsbauwerks	8						8	P	Prü
Bemessen, Konstruieren - Bauteile			10				10	P	Prü
<i>Wahlpflichtbereich - Technisches Fach</i>									
Wahl eines Moduls (6 KP): - Ingenieurgeologie, Bodenmechanik, Hydromechanik - Gebäudetechnik - Bauinformatik - Datenmanagement						6	6	WP	Prü
SUMME Vertiefung	14	12	10	12	14	6	68		
SUMME Gesamt	31	29	30	30	30	30	180		

Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen – Studienrichtung Umwelttechnik

Modul	Kreditpunkte im Semester						Summe KP	P/ WP	Prü/SL
	1	2	3	4	5	6			
Einführung in die Programmierung			6				6	P	Prü
Grundlagen der Physik	4	4					8	P	Prü
Biologie			6				6	P	Prü
Chemie I: Allgemeine und Anorganische Chemie	6						6	P	Prü
Chemie II: Organische und Analytische Chemie		6					6	P	Prü
Mechanische Verfahrenstechnik				6			6	P	Prü
Technische Thermodynamik				6			6	P	Prü
Grundlagen der Landnutzung und Wasserbewirtschaftung					6		6	P	Prü
Kreislaufwirtschaft und Entsorgung		6					6	P	Prü
Rohstoffwirtschaft und Ressourcenhaushalt					6		6	P	Prü
<i>Wahlpflichtbereich - Technisches Fach</i>									
Wahl eines Moduls (6 KP): - Gewässerschutz I und Wasserbewirtschaftung I - Technische Hydromechanik - Bodenschutz 1 - Transportvorgänge in der Atmosphäre - Altlastensanierung und Konversion - Aufbereitungstechnik						6	6	WP	Prü
SUMME Vertiefung	10	16	12	12	12	6	68		
SUMME Gesamt	27	33	32	30	28	30	180		

Bachelor- Wirtschaftsingenieurwesen – Studienrichtung Energieversorgung

Modul	Kreditpunkte im Semester						Summe KP	P/ WP	Prü/SL
	1	2	3	4	5	6			
Einführung in die Programmierung			6				6	P	Prü
<i>Wahlpflichtbereich - Informatik</i>									
Wahl eines Moduls (6 KP): - Objektorientierte Programmierung - Betriebssysteme und Rechnernetze - Datenmanagement - Aufbau von Rechnersystemen - Grundzüge der Simulation von Fertigungssystemen				6			6	WP	Prü
Grundlagen der Physik	4	4					8	P	Prü
Elektrotechnik I: Gleichstromtechnik und Felder	4						4	P	Prü
Elektrotechnik II: Wechselstromtechnik		4					4	P	Prü
Grundzüge der elektrischen Energie- und Antriebstechnik			3	3			6	P	Prü
Allgemeine Energiewirtschaft I	4						4	P	Prü
Allgemeine Energiewirtschaft II		4					4	P	Prü
Hochspannungstechnik und Isolierstoffe					6		6	P	Prü
Hochspannungsgeräte und Schaltanlagen						6	6	P	Prü
Planung von Energieübertragungsnetzen					6		6	P	Prü
<i>Wahlpflichtbereich - Technisches Fach</i>									
Wahl mehrerer Module (8 KP): - Projekt Energieversorgung - Betriebliches Energiemanagement - Renewable Generation and Storage of Electrical Energy - Electrical Distribution Systems 1 - EMC in Electrical Power Systems - Schutz von Energieübertragungsnetzen - Decentralized Energy Management				4	4		8	WP	Prü
SUMME Vertiefung	12	12	9	13	16	6	68		
SUMME Gesamt	29	29	29	31	32	30	180		

Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen – Studienrichtung Informatik

Modul	Kreditpunkte im Semester						Summe KP	P/ WP	Prü/SL
	1	2	3	4	5	6			
Algorithmen und Programmieren	10						10	P	Prü
Programmierpraktikum	4						4	P	SL
Entwicklung von Softwaresystemen		8					8	P	Prü
Softwarepraktikum				8			8	P	SL
Elektrische und elektronische Grundlagen der Informatik			6				6	P	Prü
Digitaltechnik				4			4	P	Prü
Rechnernetze und Kommunikationssysteme I					8		8	P	Prü
Datenbanken			6				6	P	Prü
<i>Wahlpflichtbereich - Technisches Fach</i>									
Wahl mehrerer Module (14 KP): - Grundzüge der Computergrafik - Grundzüge der Kommunikationstechnik - Rechnernetze und Kommunikationssysteme II - Grundlagen des Data Mining - Betriebssysteme I					6	8	14	WP	Prü
SUMME Vertiefung	14	8	12	12	14	8	68		
SUMME Gesamt	31	25	32	30	30	32	180		

Bachelor- Wirtschaftsingenieurwesen – Studienrichtung Kraftwerkstechnik und –management

Modul	Kreditpunkte im Semester						Summe KP	P/ WP	Prü/SL
	1	2	3	4	5	6			
Einführung in die Programmierung			6				6	P	Prü
Grundlagen der Physik	4	4					8	P	Prü
Technische Mechanik 1: Statik und Festigkeitslehre	6						6	P	Prü
Elektrotechnik I: Gleichstromtechnik und Felder	4						4	P	Prü
Einführung in die Konstruktionslehre		4					4	P	Prü
Energiewandlung			4				4	P	Prü
Strömungslehre		6					6	P	Prü
Grundlagen der Werkstoffe					4		4	P	Prü
Wärme- und Stoffübertragung					6		6	P	Prü
Planung, Bau, Instandhaltung von Energieanlagen				6			6	P	Prü
Kraftwerkstechnik I					6		6	P	Prü
<i>Wahlpflichtbereich - Technisches Fach</i>									
Wahl mehrerer Module (8 KP):									
- Betriebliches Energiemanagement				4		4	8	WP	Prü
- Wärmeversorgung und Wärmewirtschaft									
- Allgemeine Energiewirtschaft I									
- Allgemeine Energiewirtschaft II									
SUMME Vertiefung	14	14	10	10	16	4	68		
SUMME Gesamt	31	31	30	28	32	28	180		

Anlage 2: Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Inhalt

§ 1	Ziel und Dauer der praktischen Tätigkeit.....	12
§ 2	Grundpraktikum.....	12
§ 3	Praktikumseinrichtungen.....	14
§ 4	Berichterstattung über die praktische Tätigkeit.....	14
§ 5	Bescheinigung der praktischen Tätigkeit.....	15
§ 6	Anerkennung der praktischen Tätigkeit.....	15
§ 7	Praktische Tätigkeit im Ausland	16

§ 1 Ziel und Dauer der praktischen Tätigkeit

(1) ¹Die BTU verlangt in der Prüfungs- und Studienordnung für Studierende des Bachelor-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen den Nachweis einer praktischen Tätigkeit von mindestens 12 Wochen. ²In der beruflichen Tätigkeit der Wirtschaftsingenieurinnen und Wirtschaftsingenieure kommen Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften zur Anwendung. Ihre Arbeit erfordert praktisches Verständnis, Kenntnisse und Fertigkeiten sowohl auf technischem als auch auf wirtschaftlichem Gebiet. ³Das Praktikum soll exemplarisches Wissen und Können auf ausgewählten Gebieten vermitteln, die Studienmotivation fördern und ein tieferes Verständnis der Lehrveranstaltungen erschließen helfen.

(2) ¹Die praktische Tätigkeit besteht aus einem Grundpraktikum von mindestens 12 Wochen. ²Das Grundpraktikum ist vor dem Beginn des Studiums zu absolvieren, spätestens jedoch bis zum Ende des vierten Semesters (in besonderen Fällen kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden).

(3) Bereits an der BTU immatrikulierte Studierende werden nicht Angehörige des Praktikumsbetriebes. Sie behalten den Rechtsstatus einer oder eines Studierenden.

§ 2 Grundpraktikum

(1) ¹Im Grundpraktikum sind ausgewählte technische und handwerkliche Tätigkeiten an verschiedenen Arbeitsplätzen selbst auszufüh-

ren und praktische, manuelle Fertigkeiten zu erlernen. ²Die Studierenden sollen unter Bezugnahme auf das Ausbildungsprofil praktische Grundkenntnisse erhalten. ³Sie beziehen sich auf Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufe, Aufbau und Wirkungsweise von Erzeugnissen und die Anwendung von Fachbegriffen. ⁴Es sollen die Notwendigkeit der Zusammenarbeit unterschiedlicher Berufsgruppen erkannt und erste Eindrücke von einer Unternehmung als Ort ökonomischer, sozialer und ökologischer Zielstellungen und deren Erfüllung gewonnen werden.

(2) Die Tätigkeiten während des Grundpraktikums müssen umfassen:

Für alle Studienrichtungen:

¹Erfassung und Darstellung der im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Praktikum stehenden Fertigungsverfahren und Arbeitsabläufe sowie deren möglicher Alternativen.

²Ziel ist es dabei, die auszuführenden technischen und handwerklichen Tätigkeiten in einen stofflichen und technologischen Gesamtprozess einordnen zu können, um Verantwortlichkeiten sowie Ursachen und Folgen zu erkennen.

Studienrichtung Produktionstechnik

Aus den Teilgebieten a) bis g) sind mehrere Tätigkeiten zu absolvieren:

a) Grundlegende Arbeiten an Schraubstock, Schmiede, Anreißplatte

Tätigkeiten: Anreißen, Feilen, Meißeln, Sägen, Bohren, Reiben, Gewindeschneiden von Hand, Senken, Richten, Biegen, Scharfschleifen, Handschmieden

b) Arbeiten an Werkzeugmaschinen

Tätigkeiten:

- Spanend: Drehen, Revolver-, Automaten- und Bohrwerksdrehen, Hobeln, Fräsen, Schleifen, Feinschleifen, Läppen, Räumen, Nachformen an Dreh- und Fräsmaschinen

- Spanlos: Stanzen, Ziehen, Tiefziehen, Biegen, Erodieren, Walzen, Drücken, Pressen, Rollen, Gesenkschmieden

c) Schweißen, Löten, Kleben, Wärmebehandlung

Tätigkeiten: Autogen-, Lichtbogen- und Schutzgasschweißen, Brennschneiden,

Normalisieren, Weichglühen, Diffusionsglühen, Härten und Vergüten von Werkstücken und Werkzeugen

- d) Qualitätssicherung, Messen und Prüfen in der Fertigung

Tätigkeiten: Messen mit mechanischen, elektrischen, pneumatischen und optischen Messverfahren, Lehren, Oberflächenmesstechnik, Spezialmessgeräte in der Serienfertigung, Kennenlernen der Grundlagen wie Toleranzen, Passungssysteme, statistische Qualitätskontrolle

- e) Montage, Prüfung, Wartung und Reparatur von Maschinen, Fahrzeugen, Apparaten und Anlagen
- f) Fertigung von Bauelementen, Bauteilen und Baugruppen sowie Geräten der Elektrotechnik
- g) Montage, Prüfung, Wartung und Reparatur von Apparaten, Geräten und Maschinen der Elektrotechnik

Studienrichtung Bauingenieurwesen

¹Das Grundpraktikum muss auf einer Baustelle abgeleistet werden. ²Es ist mindestens einer der folgenden Bereiche zu absolvieren:

- a) Stahlbetonhochbau, Stahlbau, Holzbau
- b) Verkehrs- und Wasserbau
- c) Fertigteilwerk und/oder Montage von Fertigbauten

³Ein Abschnitt von mindestens 4 Wochen ist in einem Bauhauptgewerbe (Maurer-, Beton-, Zimmerer-, Bauschlosser- oder Bautischlergewerbe) zu absolvieren.

Studienrichtung Umwelttechnik

¹Das Grundpraktikum gliedert sich in zwei Abschnitte

1. Abschnitt (8 Wochen)

Teilgebiete:

- a) Grundlegende Arbeiten an Schraubstock, Schmiede, Anreißplatte
- b) Arbeiten an Werkzeugmaschinen
- c) Schweißen, Löten, Kleben, Wärmebehandlung
- d) Messen und Prüfen in der Fertigung

- e) Montage, Prüfung, Wartung und Reparatur von Maschinen, Fahrzeugen, Apparaten und Anlagen

- f) Fertigung von Bauelementen, Bauteilen und Baugruppen sowie Geräten der Elektrotechnik

- g) Montage, Prüfung, Wartung und Reparatur von Apparaten, Geräten und Maschinen der Elektrotechnik oder Verfahrenstechnik

und die bei der Studienrichtung Produktionstechnik darunter angeführten Tätigkeiten. ²Aus jedem der Teilgebiete a) bis g) sind mehrere Tätigkeiten auszuführen.

2. Abschnitt (4 Wochen)

Frei gewählte Tätigkeiten in einem produzierenden Bereich auf umwelttechnischem Gebiet (z. B. Erfassung von technologischen Alternativen, Qualitätssicherung und -kontrolle unter dem speziellen Aspekt der Anforderung des Umweltschutzes).

Studienrichtungen Energieversorgung / Kraftwerkstechnik und -management

Das Grundpraktikum gliedert sich in zwei Abschnitte

1. Abschnitt (8 Wochen)

Teilgebiete:

- a) Grundlegende Metallbearbeitung
- b) Arbeiten an Werkzeugmaschinen
- c) Schweißen, Löten, Kleben, Fügetechnik
- d) Messen und Prüfen in der Fertigung
- e) Montage, Prüfung, Wartung und Reparatur von Maschinen und Anlagen
- f) Fertigung von Bauelementen, Bauteilen und Baugruppen sowie Geräten der Energieversorgung
- g) Montage, Prüfung, Wartung und Reparatur von Apparaten, Geräten und Maschinen der Energieversorgung

¹Es gelten die bei der Studienrichtung Produktionstechnik darunter angeführten Tätigkeiten. ²Aus jedem der Teilgebiete a) bis g) sind mehrere Tätigkeiten auszuführen.

2. Abschnitt (4 Wochen)

Frei gewählte Tätigkeiten im Bereich der Technik, des Betriebes oder der Instandhaltung von Energieerzeugungs- oder Energieverteilungsanlagen.

Studienrichtung Informatik

Im Rahmen des Grundpraktikums sind Aufgaben aus dem zukünftigen Tätigkeitsfeld des Informatikers durchzuführen (Teilgebiete a-h).

Teilgebiete:

- a) Qualitätssicherung, Messen und Prüfen in der Fertigung
- b) Montage, Prüfung, Wartung und Reparatur von Maschinen, Fahrzeugen, Apparaten und Anlagen
- c) Fertigung von Bauelementen, Bauteilen und Baugruppen sowie Geräten der Elektrotechnik
- d) Montage, Prüfung, Wartung und Reparatur von Apparaten, Geräten und Maschinen der Elektrotechnik
- e) Installation und Inbetriebnahme von Informations- und Kommunikationssystemen
- f) Service und Support von Informations- und Kommunikationssystemen
- g) Administration von Informations- und Kommunikationssystemen
- h) Exemplarische Programmierung

§ 3 Praktikumseinrichtungen

(1) ¹Die Auswahl einer geeigneten Einrichtung und die Durchführung des Praktikums erfolgen in eigener Verantwortung des Studierenden. ²Zur Unterstützung bei der Auswahl von Ausbildungseinrichtungen können Arbeitsämter bzw. Industrie- und Handelskammern konsultiert werden.

(2) Universitätsinstitute und universitätsnahe Forschungseinrichtungen sind nur dann als Ausbildungsstätten für das Grundpraktikum zugelassen, wenn die Ausbildung in einer Lehrwerkstatt erfolgt.

(3) Empfehlungen für die Auswahl:

Studienrichtung Produktionstechnik

Als Ausbildungsbetriebe kommen für das Grundpraktikum vor allem mittlere und größere Unternehmungen des Maschinenbaus und der Elektroindustrie infrage.

Studienrichtung Bauingenieurwesen

Als Ausbildungsbetriebe für das Grundpraktikum eignen sich besonders alle bauausführenden Betriebe.

Studienrichtung Umwelttechnik

Als Ausbildungsbetriebe sind vor allem mittlere und größere Unternehmungen der herstellenden bzw. verarbeitenden Industrie vorzusehen, außerdem Energieversorgungsunternehmen, Verkehrsbetriebe oder öffentliche Betriebe und Einrichtungen, die für die Lösung von Umweltproblemen Verantwortung tragen. Ebenso ist die Übernahme von Aufgaben in Umweltschutzanlagen (Deponie, Kläranlagen u. a.) geeignet.

Studienrichtungen Energieversorgung / Kraftwerkstechnik und -management

Als Ausbildungsbetriebe für das Grundpraktikum werden mittlere und größere Unternehmungen der elektrotechnischen Industrie, Hersteller von Kraftwerks- bzw. Gas- und Wärmeverteilanlagen, Betriebe der Energieversorgung bzw. der Anlagenerrichtung empfohlen.

Studienrichtung Informatik

Als Ausbildungsbetriebe für das Grundpraktikum kommen mittlere und größere Unternehmen der Informations-, Kommunikations- und Medientechnik, Anbieter von Informations- und Kommunikationssystemen sowie mittlere und größere Unternehmen der herstellenden bzw. verarbeitenden Industrie in Frage.

§ 4 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

(1) Während des Praktikums ist fortlaufend ein Berichtsheft (DIN A 4) zu führen.

Es enthält:

a) Deckblatt

Das Deckblatt ist eine tabellarische Übersicht über den Praktikumsablauf mit Angaben über

- die persönlichen Angaben des Praktikanten
- Einsatzort (Firma, Fertigungsgebiet, Werkstatt oder Abteilung)
- Praktikumsdauer am jeweiligen Einsatzort (Angabe des Eintritts- und Austrittsdatums, Zahl der Tage bzw. Wochen)
- Kennzeichnung der bevorzugt ausgeführten Tätigkeiten mit einem oder wenigen Stichworten (z. B. Arbeiten an Werkzeugmaschinen und Qualitätskontrolle oder Anwendung von Methoden der Investitionsrechnung).

b) Fachliche Charakteristik des Praktikumsbetriebes

Die fachliche Charakteristik des jeweiligen Praktikumsbetriebes enthält Anmerkungen zu Produktionsprogramm, Marktstellung sowie Betriebsabläufen.

c) Wochenübersichten

¹Wochenübersichten sind ein stichwortartiger Nachweis über Ablauf und Inhalt einer Praktikumswoche. ²Sie enthalten kurze Angaben zu den vom Praktikanten selbst ausgeführten Tätigkeiten. ³Sie sind durch einen oder mehrere thematische Arbeitsberichte zu untersetzen.

d) Thematische Arbeitsberichte

¹Thematische Arbeitsberichte sind Darstellungen zum Arbeitsinhalt des Praktikums. ²Sie lassen die durchgeführten Aktivitäten, vermittelten Erkenntnisse und Erfahrungen sowie persönliche Eindrücke erkennen.

³Der Praktikant soll durch Texterarbeitung, Anfertigung von grafischen Übersichtsdarstellungen oder technischen Skizzen die erworbenen Fertigkeiten sowie gewonnenes berufliches Wissen aktivieren und dokumentieren (z. B. im Grundpraktikum - Beschreibung von Werkstücken, Maschinen; Analyse von Fertigungsverfahren, Transport- und Lagerprozessen; z. B. im Fachpraktikum - Aufgaben und Analyse der Unternehmungsplanung oder des Innovationsmanagement). ⁴Dabei ist zu prüfen, ob grafische Darstellungen zur Straffung des Textes eingesetzt werden können.

⁵Die thematische Arbeitsberichterstattung ist zugleich als Übung für die berufliche Praxis anzusehen, in der es einem Wirtschaftsingenieur präzise und überzeugend gelingen muss, sich in Wort, Schrift und Bild auch interdisziplinär verständlich zu machen.

⁶Es besteht die Möglichkeit, während eines Praktikums nur einen thematischen Arbeitsbericht anzufertigen. ⁷Inhaltlich eng verbundene Tätigkeiten und komplexe Aufgaben sollen auch in einem geschlossenen Bericht dargestellt werden können.

(2) ¹Die Wochenübersichten sind von dem betreffenden Ausbildungsleiter abzuzeichnen. ²Praktikumszeiten über die im Berichtsheft kein Nachweis geführt wurde, können nicht anerkannt werden.

(3) Das Berichtsheft sollte in maschinenschriftlicher Form oder über Computer gedruckt vorgelegt werden.

§ 5 Bescheinigung der praktischen Tätigkeit

(1) ¹Nach Beendigung seiner Tätigkeit erhält der Praktikant vom Ausbildungsbetrieb eine Bescheinigung über die erfolgreiche Durchführung des Praktikums. ²Die Praktikumsbescheinigung enthält neben den Angaben zur Person des Praktikanten den betrieblichen Nachweis über

- die gesamte Ausbildungsdauer
- die Dauer der einzelnen Ausbildungsabschnitte (in Wochen)
- die Fehltage.

(2) ¹Für die Praktikumsbescheinigung besteht keine Formvorschrift. ²Ein Muster ist als Anlage zur Praktikumsordnung beigefügt.

§ 6 Anerkennung der praktischen Tätigkeit

(1) ¹Zur Anerkennung der praktischen Tätigkeit sind im Praktikantenamt einzureichen

- ein formloser Antrag, aus dem u. a. hervorgeht
 - die Studienrichtung
 - die Art des Praktikums (Grundpraktikum)
 - die Zahl der anzuerkennenden Wochen
- die Originalbescheinigung über das Praktikum nach § 6
- das Berichtsheft.

²Die Praktikumsbescheinigung und das Berichtsheft werden nach der Bearbeitung des Antrages dem Praktikanten wieder ausgehändigt.

(2) ¹Eine abgeschlossene Berufsausbildung kann auf Antrag als Grundpraktikum anerkannt werden, wenn sie weitgehend dem Berufsziel des Bachelor-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen bzw. der hier gewählten Studienrichtungen entspricht und sich auf die im Grundpraktikum geforderten technischen und handwerklichen Tätigkeiten bezieht.

²Neben einem formlosen Antrag sind der Praktikantenstelle die entsprechenden Zeugnisse vorzulegen.

(3) ¹Wehrpflichtige, die ein technisches Studium anstreben, können eine Verwendung in technischen Ausbildungsreihen der Bundeswehr beantragen. ²Erbrachte Ausbildungs- und Dienstzeiten in Instandsetzungseinheiten, die mindestens dem Niveau der „Materialerhaltungsstufe II“ entsprechen, werden mit maximal 8 Wochen auf das Grundpraktikum angerechnet, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken. ³Erforderlich sind entsprechende „Allgemeine Tätigkeitsnachweise“ (ATN-Bescheinigung) oder frei formulierte Zeugnisse der Dienststelle, sowie gemäß dieser Ordnung geführte Praktikumsberichte, jedoch ohne Unterschrift der Dienststelle. ⁴Die Ausstellung entsprechender Bescheinigungen und die Führung von Praktikumsberichten ist vom Bundesminister der Verteidigung durch Erlass zugelassen.

(4) ¹Technische Ausbildungen im Zivildienst werden mit maximal 8 Wochen auf das Grundpraktikum angerechnet, soweit ihre Durchführung voll dieser Ordnung entspricht. ²Für die Anerkennung erforderlich sind eine Bescheinigung des Trägers über die durchgeführte Ausbildung sowie gemäß dieser Ordnung geführte Berichte, jedoch ohne Unterschrift der Ausbildungsstätte.

(5) Durch Urlaub, Krankheit oder sonstige Abwesenheit ausgefallene Arbeitszeit wird nicht auf die geforderte Praktikumsdauer angerechnet.

(6) Bestehen Zweifel über die spätere Anerkennung der praktischen Tätigkeit, sollte darüber rechtzeitig vor Aufnahme der Praktikumstätigkeit Auskunft beim Praktikantenamt eingeholt werden.

(7) Als späteste Nachweistermine gelten für das Grundpraktikum die Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung der Bachelor-Prüfung.

(8) Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit wird durch einen Schein oder durch Eintragung in das Studienbuch vom Praktikantenamt dokumentiert. Die Anerkennung erfolgt durch den Praktikantenobmann.

(9) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Abweichungen von dieser Ordnung verfügen.

(10) Einsprüche gegen einen Anerkennungsbescheid können vor dem Prüfungsausschuss geltend gemacht werden.

§ 7 Praktische Tätigkeit im Ausland

¹Praktische Tätigkeit im Ausland wird empfohlen und anerkannt, wenn sie dieser Praktikantenordnung genügt.

²Das Berichtsheft für die praktische Tätigkeit ist entweder in deutscher oder englischer Sprache entsprechend § 5 zu führen. ³Das Praktikumszeugnis kann in der Sprache des jeweiligen Landes abgefasst sein. ⁴Wenn die Landessprache keine der oben angeführten ist, muss eine beglaubigte Übersetzung beigelegt werden.

Anlage zur Praktikumsordnung - Muster

PRAKTIKUMSBESCHEINIGUNG

Die praktische Ausbildung von Herrn/Frau.....

erfolgte im Zeitraum von bis

Darin sind Fehltage enthalten.

Tätigkeit

Wochen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Summe

Anmerkungen zum erfolgreichen Ablauf des Praktikums

Das Berichtsheft zum Praktikum hat vorgelegen und wurde wieder ausgehändigt.

Firmenstempel/Unterschrift

Genehmigt und ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät 3 vom 18. Februar 2008, der Stellungnahme des Senats vom 08. Mai 2008, der Genehmigung durch den Präsidenten vom 25. August 2008 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 25. August 2008.

Cottbus, den 25. August 2008

Prof. Dr.Dr.h.c. Walther Ch. Zimmerli
Präsident

Die Ordnung wurde am 21. Oktober 2008 in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21. Oktober 2008 durch Anschlag in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Oktober 2008.

Cottbus, 21. Oktober 2008

Prof. Dr.Dr.h.c. Walther Ch. Zimmerli
Präsident

Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 25. August 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 2 Satz 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 94) - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

Inhalt

Präambel	19
I. Allgemeine Bestimmungen	19
II. Fachspezifische Bestimmungen	19
§ 28 Geltungsbereich	19
§ 29 Ziel des Studiums.....	19
§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung	20
§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen	20
§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung	21
§ 33 Studienberatung und Mentorensystem.....	21
§ 34 Freiversuch	22
§ 36 Art und Umfang der Master-Prüfung, Prüfungsfristen	22
§ 37 Ausgabe und Abgabe der Master-Arbeit	22
§ 38 Bildung der Note für die Master-Arbeit	23
§ 39 Inkrafttreten	23
Anlage 1: Prüfungen und Studienleistungen des Master-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen	24
Anlage 2: Praktikumsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen	32

Präambel

¹Die BTU hat sich zur Gestaltung ihrer Bachelor- und Master-Studiengänge auf für alle verbindliche allgemeine Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsorganisation verständigt. ²Sie sind Bestandteil jeder Ordnung und werden ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen, in denen die Spezifika eines jeden Studiengangs dargestellt und geregelt werden.

³Die Einigung auf universitätsweit anzuwendende Verfahrensweisen bei der Organisation und dem Aufbau von modularisierten Studiengängen sowie bei der Durchführung und Verwaltung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen soll einerseits Transparenz schaffen und zur Minimierung des administrativen Aufwandes beitragen. ⁴Andererseits wird damit angestrebt, die Rechte und Pflichten aller an Lehre und Studium beteiligten Gruppen zu definieren und darzustellen, die den Rahmen für ein erfolgreiches und ertragreiches Studium bilden. ⁵Die verantwortungsbewusste und engagierte inhaltliche Ausgestaltung eines Studiums durch Studierende und Lehrende gleichermaßen wird durch diesen formalen Rahmen unterstützt.

⁶Die Erarbeitung der allgemeinen Bestimmungen erfolgte im universitätsweiten Diskurs. ⁷Lernende, Lehrende und die Lehre unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gemeinsam an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ordnung. ⁸Alle Beteiligten stehen in der Verantwortung, ihre Erfahrungen bei der Anwendung in die Diskussion um eine Weiterentwicklung einzubringen und somit zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beizutragen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge (RahmenO-Master) an der BTU (§§ 1 bis 27).

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 28 Geltungsbereich

¹Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Studierenden des Master-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen den Ablauf und Aufbau des Studiums. ²Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen des Master-Studiums in Abschnitt I.

§ 29 Ziel des Studiums

(1) Der forschungsorientierte Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist Bestandteil eines aufeinander aufbauenden (konsekutiven) Studienangebots, bestehend aus dem Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwe-

sen und dem Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen.

(2) ¹Der Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der BTU ist ein doppelt qualifizierender Studiengang, der eine universitäre Ausbildung in Wirtschaftswissenschaften und studienrichtungsspezifischer Ingenieur- und Technikwissenschaften umfasst. ²Ziel des Studiums ist die Vermittlung von vertiefenden technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen. ³Darüber hinaus besteht das Ziel, die Studierenden zu eigenständiger Forschungsarbeit anzuregen. ⁴Die Studierenden dieses Studienganges werden in die Lage versetzt, in technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Arbeitsfeldern tätig zu werden und insbesondere auch bereichs- und unternehmensübergreifende Prozesse zu bearbeiten und interdisziplinäre Aufgaben lösen zu können.

(3) ¹Die Studierenden werden mit allgemeinen und fachspezifischen Methoden zur Behandlung und Lösung von Problemen vertraut gemacht, um den vielfältigen Anforderungen der modernen Unternehmenswelt zu begegnen. ²Mit dem Studium werden in besonderem Maße die Abstraktions- und Integrationsfähigkeit, Komplexitätsbewältigung, wissenschaftliche und teamorientierte Arbeitsmethodik, interdisziplinäre Problemlösungskompetenz sowie selbständige Entscheidungs- und Urteilsfähigkeit gefördert. ³Die im Studium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sind eine Basis für die Wahrnehmung von anspruchsvollen Aufgaben in Wissenschaft und Industrie. ⁵Absolventen dieses Studienganges sollen im Weiteren später in der Lage sein, auch leitende Funktionen in unterschiedlichen Arbeitsfeldern ausüben zu können.

(4) Der erfolgreiche Abschluss des Master-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen befähigt sowohl zur Promotion in einem technischen als auch in einem wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereich.

(5) ¹Die Ziele werden durch eine interdisziplinäre, auf gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Fragestellungen beruhende Ausbildung erreicht. ²Dazu werden, Wirtschafts-, Sozial- und Rechtswissenschaften sowie Ingenieurwissenschaften miteinander verbunden.

(6) ¹Die Studierenden sollen motiviert werden, sich kritisch mit den Beweggründen auseinander zu setzen, von denen wissenschaftliche

Forschung und berufliche Praxis bestimmt werden. ²Sie sollen sich der Verantwortung bewusst werden, die sie durch ihr Wissen und ihre Tätigkeit der Gesellschaft gegenüber haben, um ihren Beitrag zur Bewältigung von gesellschaftlichen Problemen leisten zu können.

(7) ¹Zusätzlich zu den im Studium vorgesehenen Lehrinhalten sollten sich die Studierenden um Kenntnisse bemühen, die das Studium abrunden. ²Ihnen wird empfohlen, vor Antritt oder im Laufe des Studiums ausreichende Kenntnisse in Fremdsprachen, insbesondere in der englischen Sprache, zu erwerben und ihre Praxiserfahrungen zu vertiefen. ³Internationale Erfahrungen können durch Auslandssemester, Auslandspraktika und im Ausland angefertigte Arbeiten erworben werden.

§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung

(1) Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) verliehen.

(2) Die Studiengangsbezeichnung „Wirtschaftsingenieurwesen“ (engl. Business Administration and Engineering) und die gewählte Studienrichtung werden auf dem Zeugnis ausgewiesen.

§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Die Immatrikulation in den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen erfolgt beim Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (mindestens Bachelor-Grad) in Wirtschaftsingenieurwesen oder in einem vergleichbaren Studiengang und nach einer erfolgreich absolvierten Eignungsfeststellungsprüfung. ²Auf die Eignungsfeststellungsprüfung finden nachstehende Regelungen Anwendung, sofern die Eignungsfeststellungsprüfung nicht durch Satzung der BTU geregelt ist. ³Bei überdurchschnittlichen Studienleistungen (mindestens Bachelor-Note mit Prädikat „gut“) kann der Prüfungsausschuss die Eignungsfeststellungsprüfung erlassen.

(2) ¹Die Eignungsfeststellungsprüfung wird durch eine vom Prüfungsausschuss bestellte Prüfungskommission abgenommen. ²Die Prüfungskommission setzt sich in der Regel aus zwei Prüfenden zusammen.

(3) ¹Das Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung kann durch die Prüfungskommission mit der Auflage verbunden werden, bestimmte

Module aus dem Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen nachzuholen, deren Kreditpunkte im Master-Studiengang keine Berücksichtigung finden. ²Eine nicht bestandene Eignungsfeststellungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Das Studium des Master-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesens an der BTU ist ein Simultanstudium, bei dem die verschiedenen Disziplinen und Studien zeitlich parallel, inhaltlich verzahnt und methodisch integriert dargeboten werden.

(2) Die Regelstudienzeit des Master-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesens umfasst 4 Semester mit 120 Kreditpunkten (KP) entsprechend dem Regelstudienplan.

(3) Studienrichtungen des Master-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesens sind:

1. Produktionstechnik
(engl. Industrial Engineering),
2. Bauingenieurwesen
(engl. Civil Engineering),
3. Umwelttechnik
(engl. Environmental Engineering),
4. Energieversorgung
(engl. Power Supply Engineering),
5. Informatik
(engl. Information Systems Engineering),
6. Kraftwerkstechnik und –management
(engl. Power Plant Technology).

(4) ¹In der Anlage 1 sind die für die Master-Prüfung zu erbringenden Prüfungs- (Prü) und Studienleistungen (SL), einschließlich der mindestens zu erwerbenden Kreditpunkte, zusammengestellt. Es wird zwischen Pflichtmodulen (P) und Wahlpflichtmodulen (WP) unterschieden. ²Die Master-Prüfung umfasst Modulprüfungen in den Bereichen:

- Betriebswirtschaftslehre,
- Volkswirtschaftslehre,
- Rechtswissenschaften,
- Fachübergreifendes Studium,
- Studienrichtungsspezifischer Teil,
- Master-Arbeit.

(5) Module, die bereits im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder einem

vergleichbaren Studiengang mit Kreditpunkten angerechnet wurden, dürfen im Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen nicht noch einmal angerechnet werden.

(6) Im Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen können maximal 12 Kreditpunkte von zusätzlich über das geforderte Maß hinaus absolvierten Modulen (Zusatzmodule) des Bachelor-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesens, die auch im Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen enthalten sind, anerkannt werden.

(7) ¹In allen Studienrichtungen des Wirtschaftsingenieurwesens ist ein Betriebspraktikum (8 Wochen) vorgesehen, das vor oder während des Studiums abzuschließen ist. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Es wird empfohlen, über das vorgeschriebene Maß hinaus mindestens vier weitere Wochen Praktikum zu absolvieren, so dass die während des gesamten Studiums durch Praktika zu erwerbenden Kenntnisse auf betriebswirtschaftliche und technische Arbeitsfelder im gleichen Umfang sich verteilen. ⁴Die Verbindung von Praxis und Studium wird auch durch die Möglichkeit einer praxisorientierten Master-Arbeit hergestellt.

(8) Der Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird mit der Master-Arbeit abgeschlossen.

(9) Die Studiengangsleitung kann weitere Module den Wahlpflichtbereichen zuordnen.

§ 33 Studienberatung und Mentorensystem

(1) Die Studienberatung umfasst die allgemeine Studienberatung und die Studienfachberatung durch Mentoren.

(2) ¹Die allgemeine Studienberatung umfasst die allgemeinen Fragen des Studiums. ²Sie obliegt der Zentralen Studienberatung der BTU.

(3) ¹Ziel der Studienfachberatung ist es, die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplans entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten und Berufsvorstellungen im Rahmen der in der Studienordnung angebotenen Möglichkeiten und dem Angebot an Modulen zu unterstützen. ²Hierfür wird den Studierenden zu Beginn des Studiums eine Mentorin oder ein Mentor zugeordnet (vgl. § 8 der allgemeinen Bestimmungen). ²Mentoren sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die im Studiengang maßgeblich lehren. ³Bis zum Ende des ersten Fachsemesters hat

die oder der Studierende der Mentorin oder dem Mentor einen individuellen Studienplan vorzulegen, aus dem die Wahl der Studienrichtung und die Auswahl der Wahlpflichtmodule hervorgeht. ⁵Die Mentorin oder der Mentor hat das Recht, einen vorgeschlagenen Studienplan abzulehnen oder Auflagen zur Modifikation zu erteilen, insbesondere im Hinblick auf eine geeignete Vorbereitung der Master-Arbeit.

§ 34 Freiversuch

(1) ¹Maximal zwei nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurden. ²Jede Modulprüfung, für die ein Freiversuch in Anspruch genommen wird, muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils auf den Freiversuch folgenden Semesters abgelegt werden. ³Freiversuche für die Module „Praktikum“ und „Master-Arbeit“ sind nicht möglich. ⁴Für die Freiversuche gelten die Fristen für Wiederholungsprüfungen gemäß § 13.

(2) ¹Im Rahmen der gemäß Absatz 1 zulässigen Freiversuche der Master-Prüfung können auch bestandene Modulprüfungen zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. ²Für die Wiederholung gilt § 13 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Frist, innerhalb derer gemäß Absatz 1 Satz 1 Freiversuche zulässig sind, verlängert sich um die Dauer einer Beurlaubung nach der Immatrikulationsordnung der BTU in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 35 Art und Umfang der Master-Prüfung, Prüfungsfristen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus den Prüfungsleistungen entsprechend Anlage 1.

(2) ¹Der Umfang des Master-Studiums laut Regelstudienplan beträgt 120 Kreditpunkte. ²Davon sind mindestens zu erbringen:

bis zum Ende des 4. Fachsemesters:
60 Kreditpunkte,

bis zum Ende des 6. Fachsemesters:
90 Kreditpunkte,

bis zum Ende des 8. Fachsemesters:
120 Kreditpunkte.

³Werden diese Studienfristen aus selbst zu vertretenden Gründen überschritten, so können in diesem Studiengang an der BTU in der

Regel keine weiteren Prüfungsleistungen erbracht werden. ⁴Für die Geltendmachung von Gründen, die das Überschreiten der Fristen nach Satz 1 rechtfertigen sollen, ist § 16 Abs. 2 anzuwenden.

§ 36 Ausgabe und Abgabe der Master-Arbeit

(1) ¹Der Umfang der Master-Arbeit beträgt 16 Kreditpunkte. ²Bei zeitgleicher Belegung weiterer Module stehen als Bearbeitungszeit vier Zeitmonate zwischen der Ausgabe und der Abgabe der Master-Arbeit zur Verfügung. ³Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um zwei Monate verlängern. ⁴Die Ausgabe der Master-Arbeit setzt das Vorhandensein von mindestens 74 KP voraus. ⁵In der Regel sollte die Master-Arbeit im letzten Semester durchgeführt werden. ⁶Der Betreuer informiert das Studierendensekretariat über das Thema und den Ausgabezeitpunkt der Master-Arbeit. ⁷Die Studierenden haben sich rechtzeitig spätestens jedoch 3 Arbeitstage nach Ausgabe des Themas durch die oder den Betreuer zur Master-Arbeit anzumelden. ⁸Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. ⁹Eine Zurückgabe des Themas der Master-Arbeit muss schriftlich mit Angabe von Gründen erfolgen.

(2) Wenn im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen eine Bachelor-Arbeit mit technischer Ausrichtung gewählt wurde, sollte im Rahmen der Master-Arbeit ein wirtschaftswissenschaftliches Thema bearbeitet werden, und umgekehrt.

(3) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der Beitrag der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(4) ¹Die Master-Arbeit ist schriftlich und in der Regel in deutscher Sprache vorzulegen. ²Über Ausnahmen entscheidet die Betreuerin oder der Betreuer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss. ³Wird die Master-Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. ⁴Es kann die zusätzliche Abgabe eines Exemplars der Master-Arbeit in elektroni-

scher Form auf einem geeigneten Datenträger gefordert werden.

§ 37 Bildung der Note für die Master-Arbeit

(1) Die schriftliche Arbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer und in der Regel von einer zusätzlichen Prüferin oder einem Prüfer mit einer Note gemäß § 12 Abs. 1 bewertet.

(2) ¹Ist eine dieser Bewertungen „nicht ausreichend“, so ist die schriftliche Arbeit durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer zu bewerten. ²Wurde zweimal mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Master-Arbeit als nicht bestanden. ³In den anderen Fällen ergibt sich die Note der schriftlichen Arbeit gemäß § 12, Abs. 1 aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen.

(3) Die Gesamtnote der Master-Arbeit wird aus dem gewichteten Mittel der Note der schriftlichen Arbeit mit einem Gewicht von 75% und

der Note der Präsentation der Master-Arbeit (Verteidigung) mit einem Gewicht von 25% gebildet.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2009/10 am 01. Oktober 2009, spätestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Prüfungen und Studienleistungen für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Anlage 2: Praktikumsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Anlage 1: Prüfungen und Studienleistungen des Master-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen

Das Master-Studium Wirtschaftsingenieurwesen umfasst folgende Module

Master Wirtschaftsingenieurwesen – alle Studienrichtungen

Modulbereich	Modul	Kreditpunkte im Semester				Summe KP	P/ WP	Prü/ SL
		1	2	3	4			
Betriebswirtschaftslehre	Wahl mehrerer Module aus einer BWL-Vertiefung (18 KP):							
	<ul style="list-style-type: none"> - Planung und Innovationsmanagement - Rechnungswesen und Controlling - Organisation, Personalmanagement und Unternehmensführung - Marketing und Innovation - Investition und Finanzierung 	10	8			18	WP	Prü
Volkswirtschaftslehre	Wahl eines Moduls (6 KP):							
	<ul style="list-style-type: none"> - Konjunktur - Wachstum - Reale Außenwirtschaftslehre - Monetäre Außenwirtschaftslehre - Ressourcenökonomik - Umweltpolitische Instrumente - Einführung in die Wettbewerbs- und Preistheorie - Grundlagen der Industrieökonomik 	6				6	WP	Prü
Fachübergreifendes Studium	Wahl eines Moduls oder mehrerer Module aus dem fachübergreifenden Studium der BTU (6 KP):		6			6	WP	Prü
	Es wird empfohlen: <ul style="list-style-type: none"> - Kommunikation und Lernstrategien 							
Praktikum					8	8	P	SL
Master-Arbeit					16	16	P	Prü
Summe für alle Studienrichtungen		16	14	0	24	54		

<i>Betriebswirtschaftslehre</i>	Semester		Summe KP	P/ WP	Prü/SL
	1	2			
Wahl mehrerer Module aus einer BWL-Vertiefung:			18		
BWL-Vertiefung Planung und Innovationsmanagement					
Oberseminar Planung und Innovationsmanagement	X	X	4	P	Prü
Gründungsmanagement		X	4	P	Prü
Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement	X		4	P	Prü
Unternehmensplanung	X		6	WP	Prü
Operatives Technologie- und Innovationsmanagement		X	6	WP	Prü
Kooperations- und Netzwerkmanagement	X		6	WP	Prü
BWL-Vertiefung Rechnungswesen und Controlling					
Oberseminar Controlling oder Oberseminar Unternehmensrechnung	X	X	4	P	Prü
Controlling I	X		6	P	Prü
Unternehmensrechnung I		X	4	P	Prü
Controlling II	X		4	WP	Prü
Unternehmensrechnung II		X	4	WP	Prü
Optimierung mit Standardsoftware		X	4	WP	Prü
BWL-Vertiefung Organisation, Personalmanagement und Unternehmensführung					
Oberseminar Organisation, Personalmanagement und Unternehmensführung	X	X	4	P	Prü
Personalökonomie	X		4	WP	Prü
Organisationsökonomie		X	4	WP	Prü
Unternehmensführung		X	6	WP	Prü
Führungsprozesse in modernen Organisationsstrukturen	X		4	WP	Prü
BWL-Vertiefung Marketing und Innovation					
Oberseminar Marketing und Innovation	X	X	4	P	Prü
Marketing-Management	X		6	P	Prü
Marktforschung	X		6	WP	Prü
eCommerce		X	6	WP	Prü
Dienstleistungsmarketing		X	4	WP	Prü
Internationales Marketing		X	4	WP	Prü
Marktorientierte Produktgestaltung	X		4	WP	Prü
BWL-Vertiefung Investition und Finanzierung					
Oberseminar Unternehmensfinanzierung	X	X	4	P	Prü
Investition und Finanzierung I	X		6	P	Prü
Investition und Finanzierung II		X	4	P	Prü
Investition und Finanzierung III	X		4	WP	Prü
Investition und Finanzierung IV		X	4	WP	Prü
Bilanzierung, Unternehmensbesteuerung und Internationale Rechnungslegung		X	4	WP	Prü

Master Wirtschaftsingenieurwesen – Studienrichtung Produktionstechnik

Modulbereich	Modul	Summe KP	P/ WP	Prü/ SL
Rechtswissenschaften		10		
	Handels- und Gesellschaftsrecht	6	P	Prü
	Wahl eines Moduls (4 KP):			
	Arbeitsrecht	4	WP	Prü
	Finanz- und Steuerrecht	4	WP	Prü
Integrationsfach	Wahl eines Moduls (6 KP):	6		
	Optimierungsmethoden des Operations Research	6	WP	Prü
	Projektmanagement	6	WP	Prü
	Systemanalyse	6	WP	Prü
	Statistik II	6	WP	Prü
Technisches Fach I		24		
	Produktionswirtschaft I+II	12	P	Prü
	Informationssysteme in Unternehmen I+II	12	P	Prü
Technisches Fach II	Wahl mehrerer Module (26 KP): Es wird empfohlen 12 KP aus einer Vertiefung zu wählen.	26		
	VERTIEFUNG: PRODUKTION			
	Digitale Fabrik	6	WP	Prü
	Materialfluss und Logistik	6	WP	Prü
	Fügetechnik	6	WP	Prü
	Fertigungstechnik	6	WP	Prü
	Werkzeugmaschinen	6	WP	Prü
	Produktionsautomatisierung	6	WP	Prü
	NC- und Robotertechnik	6	WP	Prü
	Produktionsmanagement	6	WP	Prü
	VERTIEFUNG: LEICHTBAU UND WERKSTOFFE			
	Leichtbaukonstruktion	6	WP	Prü
	Leichtbauprojekt	6	WP	Prü
	Leichtbauwerkstoffe	6	WP	Prü
	Leichtbaufügetechnik	6	WP	Prü
	Leichtbau und Strukturmechanik	6	WP	Prü
	VERTIEFUNG: FAHRZEUGTECHNIK			
	Dynamik der Kraftfahrzeuge - Längsdynamik	6	WP	Prü
	Dynamik der Kraftfahrzeuge - Querdynamik	6	WP	Prü
	Dynamik der Kraftfahrzeuge - Fahrzeugantriebsstrang	6	WP	Prü
	Fahrzeugantriebe	6	WP	Prü
	Materialfluss und Logistik	6	WP	Prü
	Grundlagen der Verbrennungsmotoren	6	WP	Prü
	Leichtbau und Strukturmechanik	6	WP	Prü
	Wahl weiterer Module:			
	Grundlagen der Qualitätslehre	6	WP	Prü
	Statistische Methoden des Qualitätsmanagements	6	WP	Prü
	Qualitätsmanagement	6	WP	Prü
	Grundlagen der Arbeitswissenschaften/ Arbeitspsychologie	6	WP	Prü
	ERP - Integrierte betriebliche Systeme	4	WP	Prü
	Ringlabor Produktentwicklung	6	WP	Prü
	Ringlabor Produktionstechnik [1]	4	WP	Prü
	Zwischensumme Vertiefung Produktionstechnik		66	
Summe Master of Science		120		

[1] Es kann nur eines der beiden Ringlabore gewählt werden.

Master Wirtschaftsingenieurwesen – Studienrichtung Bauingenieurwesen

Modulbereich	Modul	Summe KP	P/ WP	Prü/ SL
Rechtswissenschaften		10		
	Bau- und Bauplanungsrecht für Wirtschaftsingenieure	6	P	Prü
	Wahl eines der Module (4 KP):			
	Arbeitsrecht	4	WP	Prü
	Finanz- und Steuerrecht	4	WP	Prü
Integrationsfach	Wahl eines der Module (6 KP):	6		
	Optimierungsmethoden des Operations Research	6	WP	Prü
	Projektmanagement	6	WP	Prü
	Systemanalyse	6	WP	Prü
	Statistik II	6	WP	Prü
Technisches Fach I		14		
	Digitale Methoden im Bauwesen	4	P	Prü
	Planen und Konstruieren - Bauwirtschaft	10	P	Prü
Technisches Fach II	Wahl einer Vertiefung (36 KP):	36		
	VERTIEFUNG: BAUMANAGEMENT/ BAURECHT			
	Sonderverfahren der Bautechnologie	6	WP	Prü
	Internationales Bau- und Planungsrecht	6	WP	Prü
	Fachplanungsrecht und privates Baurecht	6	WP	Prü
	Facility Management	6	WP	Prü
	Strukturen der Bauwirtschaft	6	WP	Prü
	Projektmanagement/Projektsteuerung	6	WP	Prü
	Baupreiskalkulation	6	WP	Prü
	VERTIEFUNG: ALLGEMEINER und KONSTRUKTIVER INGENIEURBAU			
	Bemessen und Konstruieren - Stabwerke	12	WP	Prü
	Stahl im Hochbau	6	WP	Prü
	Ingenieurholzbau	6	WP	Prü
	Tragwerkserhaltung	6	WP	Prü
	Grundbau	4	WP	Prü
	Geologie und Felsmechanik, Fels- und Tunnelbau	6	WP	Prü
	Spezialgebiete Geotechnik	6	WP	Prü
	Neue Baustoffe	6	WP	Prü
	Energetische Gebäudeplanung	6	WP	Prü
	Planerischer und Baulicher Brandschutz	6	WP	Prü
	VERTIEFUNG: VERKEHRSINFRASTRUKTUR			
	Planen und Konstruieren von Verkehrsanlagen	12	P	Prü
	Spurgebundene Verkehrsinfrastruktur	6	WP	Prü
	Betrieb und Erhaltung von Verkehrsanlagen	6	WP	Prü
	Straßenwesen	6	WP	Prü
	Stadttechnik oder Stadttechnik und Verkehr	6	WP	Prü
	Projekt Verkehr	12	P	Prü
	VERTIEFUNG: ENERGIE/UMWELT/STADT			
	Stadttechnik	6	WP	Prü
	Wasserver- und Abwasserentsorgung	6	WP	Prü
	Umweltplanung	6	WP	Prü
	Stadtökonomie und Projektentwicklung	6	WP	Prü
	Kreislaufwirtschaft und Entsorgung	6	WP	Prü
Projekt Energie/Umwelt/Stadt	12	P	Prü	
Zwischensumme Vertiefung Bauingenieurwesen		66		
Summe Master of Science		120		

Master Wirtschaftsingenieurwesen – Studienrichtung Umwelttechnik

Modulbereich	Modul	Summe KP	P/ WP	Prü/ SL
Rechtswissenschaften		10		
	Staats-, Verwaltungs- und Umweltrecht	6	P	Prü
	Wahl eines Moduls (4 KP):			
	Arbeitsrecht	4	WP	Prü
	Finanz- und Steuerrecht	4	WP	Prü
Integrationsfach	Wahl eines Moduls (6 KP):	6		
	Optimierungsmethoden des Operations Research	6	WP	Prü
	Projektmanagement	6	WP	Prü
	Systemanalyse	6	WP	Prü
	Statistik II	6	WP	Prü
Technisches Fach I		18		
	Chemische Verfahrenstechnik	6	P	Prü
	Thermische Verfahrenstechnik	6	P	Prü
	Grundlagen der Prozessmesstechnik	6	P	Prü
Technisches Fach II	Wahl einer Vertiefung (mind. 18 KP) / Wahl weiterer Module (32 KP):	32		
	VERTIEFUNG: WASSERMANAGEMENT			
	Gewässerschutz I und Wasserbewirtschaftung I	6	WP	Prü
	Hydrologie und Wasserwirtschaft II und III	6	WP	Prü
	Gewässerschutz II und III	6	WP	Prü
	Technische Hydromechanik	6	WP	Prü
	Wasserversorgung und Abwasserentsorgung	6	WP	Prü
	Grundwasserhydrologie	6	WP	Prü
	VERTIEFUNG: BODENSCHUTZ, BIOGENE ROHSTOFFE UND ALTLASTEN			
	Bodenschutz 1	6	WP	Prü
	Bodenschutz 2	6	WP	Prü
	Grundlagen der Rekultivierung	6	WP	Prü
	Erkundung von Altlasten	6	WP	Prü
	Renewable Raw Materials	6	WP	Prü
	VERTIEFUNG: LUFTCHEMIE, KLIMASCHUTZ UND LUFTREINHALTUNG			
	Transportvorgänge in der Atmosphäre	6	WP	Prü
	Klimaänderung und globaler Wandel	6	WP	Prü
	Air Quality Assessment and Management	6	WP	Prü
	Messtechnik	6	WP	Prü
	VERTIEFUNG: KREISLAUFWIRTSCHAFT, ENTSORGUNGSLOGISTIK UND STOFF-WANDLUNG			
	Biologische Verfahren der Biomasse- und Abfallbehandlung	6	WP	Prü
	Behandlung fester Abfälle	6	WP	Prü
	Kreislaufwirtschaft und Entsorgungslogistik	6	WP	Prü
	Recycling	6	WP	Prü
	Deponietechnik	6	WP	Prü
	VERTIEFUNG: UMWELT-VERFAHRENSTECHNIK			
	Aufbereitungstechnik	6	WP	Prü
	Gasreinigung / Staubabscheiden	6	WP	Prü
	Abwasser- und Schlammbehandlung	6	WP	Prü
	Partikel- und Aerosolmesstechnik	6	WP	Prü
	Technische Verbrennung	6	WP	Prü
	Auslegung von Gas-Liquid-Solid Reaktoren	6	WP	Prü
	Wahl weiterer Module:			
	Apparatetechnik I	6	WP	Prü
	Prozess- und Anlagensicherheit	6	WP	Prü
	Grundlagen der Auslegung und Optimierung prozesstechnischer Anlagen	6	WP	Prü
	Sicherheits- und Risikoanalyse	6	WP	Prü
Umweltgeologie, Vermessungskunde, Bodenmechanik	6	WP	Prü	
Sozialwissenschaftliche Umweltfragen	6	WP	Prü	
General and Applied Ecology	6	WP	Prü	
Weitere noch nicht belegte Module aus dem Technischen Fach II		WP	Prü	
Weitere umweltwissenschaftliche oder verfahrenstechnische Module nach Zustimmung durch den Prüfungsausschuss		WP	Prü	
Zwischensumme Vertiefung Umwelttechnik		66		
Summe Master of Science		120		

Master Wirtschaftsingenieurwesen – Studienrichtung Energieversorgung

Modulbereich	Modul	Summe KP	P/ WP	Prü/ SL
Rechtswissenschaften		10		
	Handels- und Gesellschaftsrecht	6	P	Prü
	Wahl eines Moduls (4 KP):			
	Arbeitsrecht	4	WP	Prü
	Finanz- und Steuerrecht	4	WP	Prü
Integrationsfach	Wahl mehrerer Module (18 KP):	18		
	Power System Economics I	6	WP	Prü
	Power System Economics II	6	WP	Prü
	Optimierungsmethoden des Operations Research	6	WP	Prü
	Systemanalyse	6	WP	Prü
	Projektmanagement	6	WP	Prü
	Statistik II	6	WP	Prü
Technisches Fach I		18		
	Energiewandlung	4	P	Prü
	Gasversorgung	4	P	Prü
	Kraftwerkstechnik	6	P	Prü
	Wärmeversorgung und Wärmewirtschaft	4	P	Prü
Technisches Fach II	Wahl mehrerer Module (20 KP):	20		
	Fernwärmesysteme und Kraft-Wärme-Kopplung	6	WP	Prü
	Planung, Bau, Instandhaltung von Energieanlagen	6	WP	Prü
	Projekt Energieversorgung	6	WP	Prü
	Schutz von Energieübertragungsnetzen	6	WP	Prü
	Prozessleitsysteme	6	WP	Prü
	Decentralized Energy Management	6	WP	Prü
	Renewable Generation and Storage of Electrical Energy	4	WP	Prü
	Electrical Distribution Systems 1	4	WP	Prü
	Betriebliches Energiemanagement	4	WP	Prü
	EMC in Electrical Power Systems	4	WP	Prü
	Energy Information Systems	6	WP	Prü
	High Voltage Measuring and Testing Technique	6	WP	Prü
Zwischensumme Vertiefung Energieversorgung		66		
Summe Master of Science		120		

Master Wirtschaftsingenieurwesen – Studienrichtung Informatik

Modulbereich	Modul	Summe KP	P/ WP	Prü/ SL	
Rechtswissenschaften		10			
	Handels- und Gesellschaftsrecht	6	P	Prü	
	Wahl eines Moduls (4 KP):				
	Arbeitsrecht	4	WP	Prü	
	Finanz- und Steuerrecht	4	WP	Prü	
Integrationsfach	Wahl eines Moduls (6 KP):	6			
	Optimierungsmethoden des Operations Research	6	WP	Prü	
	Projektmanagement	6	WP	Prü	
	Systemanalyse	6	WP	Prü	
	Statistik II	6	WP	Prü	
Technisches Fach I		22			
	Software-Technik I	4	P	Prü	
	Datenbanktechnologie	6	P	Prü	
	Einführung in die Rechnerarchitektur	6	P	Prü	
	Web Documents	6	P	Prü	
Technisches Fach II	Wahl mehrerer Module (28 KP):	28			
	VERTIEFUNG: E-COMMERCE				
	IT-Sicherheit	6	WP	Prü	
	Content-Management-Systeme (CMS)	6	WP	Prü	
	Data-Warehouse-Technologien	6	WP	Prü	
	Web Applications (WebApp)	6	WP	Prü	
	IT-Consulting	4	WP	Prü	
	Mensch-Maschine-Kommunikation	6	WP	Prü	
	E-Business Technologies	6	WP	Prü	
	VERTIEFUNG: MULTIMEDIA				
	Grundzüge der Computergrafik	6	WP	Prü	
	Bildanalyse und Bildverstehen	6	WP	Prü	
	IT-Sicherheit	6	WP	Prü	
	Medienrecht I	4	WP	Prü	
	Mobile Kommunikationssysteme I	6	WP	Prü	
	Mobile Kommunikationssysteme II	6	WP	Prü	
	Multimedia-Retrieval	6	WP	Prü	
	Semantic Web	4	WP	Prü	
	Grundzüge der Medientechnik	6	WP	Prü	
	Medientechnik in komplexen Systemen	6	WP	Prü	
	VERTIEFUNG: SOFTWARETECHNIK				
	Software-Projektmanagement	8	WP	Prü	
	Software-Technik II	6	WP	Prü	
	Testen von Software	8	WP	Prü	
	Softwarezuverlässigkeit	8	WP	Prü	
	Verteilte und Parallele Systeme I	6	WP	Prü	
	Projektstudium Computergrafik und Softwaretechnik	14	WP	Prü	
	Praktikum Software-Projektmanagement	4	WP	Prü	
	Effiziente Algorithmen I	8	WP	Prü	
	Zwischensumme Vertiefung Informatik		66		
	Summe Master of Science		120		

Master Wirtschaftsingenieurwesen – Studienrichtung Kraftwerkstechnik und -management

Modulbereich	Modul	Summe KP	P/ WP	Prü/ SL
Rechtswissenschaften		10		
	Staats-, Verwaltungs- und Umweltrecht	6	P	Prü
	Wahl eines Moduls (4 KP):			
	Arbeitsrecht	4	WP	Prü
	Finanz- und Steuerrecht	4	WP	Prü
Integrationsfach	Wahl mehrerer Module (18 KP):	18		
	Power System Economics I	6	WP	Prü
	Power System Economics II	6	WP	Prü
	Optimierungsmethoden des Operations Research	6	WP	Prü
	Projektmanagement	6	WP	Prü
	Systemanalyse	6	WP	Prü
	Statistik II	6	WP	Prü
Technisches Fach I		18		
	Mechanische Verfahrenstechnik	6	P	Prü
	Technik und Nutzung regenerativer Energien	6	P	Prü
	Thermische Verfahrenstechnik	6	P	Prü
Technisches Fach II	Wahl mehrerer Module (20 KP):	20		
	Chemische Verfahrenstechnik	6	WP	Prü
	Gasturbinentechnik	6	WP	Prü
	Kraftwerkstechnik II	6	WP	Prü
	Fernwärmesysteme und Kraft-Wärme-Kopplung	6	WP	Prü
	Thermische Turbomaschinen	6	WP	Prü
	Grundlagen der Prozessmesstechnik	6	WP	Prü
	Betriebliches Energiemanagement	4	WP	Prü
	Apparatetechnik	6	WP	Prü
	Wärmeversorgung und Wärmewirtschaft	4	WP	Prü
Zwischensumme Vertiefung Kraftwerkstechnik und -management		66		
Summe Master of Science		120		

Anlage 2: Praktikumsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Inhalt

§ 1	Ziel und Dauer der praktischen Tätigkeit.....	32
§ 2	Fachpraktikum.....	32
§ 3	Praktikumseinrichtungen.....	32
§ 4	Berichterstattung über die praktische Tätigkeit.....	33
§ 5	Bescheinigung der praktischen Tätigkeit.....	34
§ 6	Anerkennung der praktischen Tätigkeit.....	34
§ 7	Praktische Tätigkeit im Ausland	34

§ 1 Ziel und Dauer der praktischen Tätigkeit

(1) ¹Die BTU verlangt in der Prüfungs- und Studienordnung für Studierende des Master-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen den Nachweis einer praktischen Tätigkeit von mindestens 8 Wochen. Eine Ergänzung von weiteren 4 Wochen wird empfohlen.

²In der beruflichen Tätigkeit der Wirtschaftsingenieurinnen und Wirtschaftsingenieure kommen Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften zur Anwendung. Ihre Arbeit erfordert praktisches Verständnis, Kenntnisse und Fertigkeiten sowohl auf technischem als auch auf wirtschaftlichem Gebiet. ³Das Praktikum soll exemplarisches Wissen und Können auf ausgewählten Gebieten vermitteln, die Studienmotivation fördern und ein tieferes Verständnis der Lehrveranstaltungen erschließen helfen.

³Das **Fachpraktikum** ist bis zur Anmeldung der Master-Arbeit durchzuführen.

(2) Ein Teilpraktikum soll mindestens 4 Wochen umfassen; in Ausnahmen mindestens 3 Wochen.

(3) Bereits an der BTU immatrikulierte Studierende werden nicht Angehörige des Praktikumsbetriebes. Sie behalten den Rechtsstatus einer oder eines Studierenden.

§ 2 Fachpraktikum

(1) Das Fachpraktikum dient dazu, die Studierenden durch Mitarbeit bei konkreten Problemlösungen an die spezielle Tätigkeit und Verantwortung einer Wirtschaftsingenieurin

oder eines Wirtschaftsingenieurs heranzuführen.

(2) ¹Dem interdisziplinären Ausbildungsprofil entsprechend muss das Fachpraktikum grundsätzlich durch eine technische und wirtschaftliche Inhalte integrierende Vorgehensweise geprägt sein.

²Das Fachpraktikum orientiert sich an den typischen Tätigkeitsfeldern eines Wirtschaftsingenieurs, wie sie in der Studienordnung festgelegt sind.

³Dazu gehören u. a.:

- Organisation und Unternehmensplanung
- Produktionsplanung und Fertigungsplanung
- Logistik und Materialwirtschaft
- Marketing und Vertrieb
- Personalwirtschaft
- Forschung und Entwicklung
- Finanzierung und Investitionen
- Umweltmanagement
- Controlling
- Unternehmensführung und Personalführung
- Unternehmensberatung
- Informationsmanagement

(3) ¹Das Fachpraktikum kann vor Beginn des Studiums durchgeführt werden. ²Es wird empfohlen, nach Abschluss des Bachelor-Studiums ein Fachpraktikum durchzuführen und über die geforderten 8 Wochen Mindestdauer des Fachpraktikums hinaus vier weitere Wochen Fachpraktikum zu absolvieren.

§ 3 Praktikumseinrichtungen

(1) ¹Die Auswahl einer geeigneten Einrichtung und die Durchführung des Praktikums erfolgen in eigener Verantwortung des Studierenden.

²Zur Unterstützung bei der Auswahl von Ausbildungseinrichtungen können Arbeitsämter bzw. Industrie- und Handelskammern konsultiert werden.

(2) Universitätsinstitute und universitätsnahe Forschungseinrichtungen sind als Ausbildungsstätten für das Fachpraktikum nicht zugelassen.

(3) Empfehlungen für die Auswahl:

Studienrichtung Produktionstechnik

Als Ausbildungsbetriebe kommen vor allem mittlere und größere Unternehmungen des Maschinenbaus und der Elektroindustrie in Frage, für Teile des Fachpraktikums auch andere Betriebe und Einrichtungen (z. B. Verkehrsbetriebe, Energieversorgungsunternehmen, größere Handwerksbetriebe, öffentliche Unternehmungen).

Studienrichtung Bauingenieurwesen

¹Als Ausbildungsbetriebe eignen sich besonders alle bauausführenden Betriebe. ²Außer den bauausführenden Betrieben sind auch weitere Unternehmungen und Einrichtungen geeignet, wenn die genannten Zielsetzungen und Bedingungen des Praktikums erfüllt werden (z. B. Ingenieur- und Konstruktionsbüros).

Studienrichtung Umwelttechnik

¹Als Ausbildungsbetriebe sind vor allem mittlere und größere Unternehmungen der herstellenden bzw. verarbeitenden Industrie vorzusehen, außerdem Energieversorgungsunternehmen, Verkehrsbetriebe oder öffentliche Betriebe und Einrichtungen, die für die Lösung von Umweltproblemen Verantwortung tragen. ²Ebenso ist die Übernahme von Aufgaben in Umweltschutzanlagen (Deponie, Kläranlagen u. a.) geeignet.

Studienrichtungen Energieversorgung / Kraftwerkstechnik und -management

Als Ausbildungsbetriebe werden mittlere und größere Unternehmungen der elektrotechnischen Industrie, Hersteller von Kraftwerks- bzw. Gas- und Wärmeverteilanlagen, Betriebe der Energieversorgung bzw. der Anlagengerichtung empfohlen.

Studienrichtung Informatik

¹Als Ausbildungsbetriebe eignen sich mittlere und größere Unternehmen der Informations-, Kommunikations- und Medientechnik, Anbieter von Informations- und Kommunikationssystemen sowie mittlere und größere Unternehmen der herstellenden bzw. verarbeitenden Industrie. ²Im Weiteren kommen auch für das Fachpraktikum auch andere Betriebe und Einrichtungen (z.B. auch mittlere und größere Unternehmen der Dienstleistungsbranche oder öffentliche Einrichtungen) in Frage.

§ 4 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

(1) Während des Praktikums ist fortlaufend ein Berichtsheft (DIN A 4) zu führen.

Es enthält:

a) Deckblatt

Das Deckblatt ist eine tabellarische Übersicht über den Praktikumsablauf mit Angaben über

- die persönlichen Angaben des Praktikanten
- Einsatzort (Firma, Fertigungsgebiet, Werkstatt oder Abteilung)
- Praktikumsdauer am jeweiligen Einsatzort (Angabe des Eintritts- und Austrittsdatums, Zahl der Tage bzw. Wochen)
- Kennzeichnung der bevorzugt ausgeführten Tätigkeiten mit einem oder wenigen Stichworten (z. B. Qualitätskontrolle oder Anwendung von Methoden der Investitionsrechnung).

b) Fachliche Charakteristik des Praktikumsbetriebes

Die fachliche Charakteristik des jeweiligen Praktikumsbetriebes enthält Anmerkungen zu Produktionsprogramm, Marktstellung sowie Betriebsabläufen.

c) Wochenübersichten

¹Wochenübersichten sind ein stichwortartiger Nachweis über Ablauf und Inhalt einer Praktikumswoche. ²Sie enthalten kurze Angaben zu den vom Praktikanten selbst ausgeführten Tätigkeiten. ³Sie sind durch einen oder mehrere thematische Arbeitsberichte zu untersetzen.

d) Thematische Arbeitsberichte

¹Thematische Arbeitsberichte sind Darstellungen zum Arbeitsinhalt des Praktikums. ²Sie lassen die durchgeführten Aktivitäten, vermittelten Erkenntnisse und Erfahrungen sowie persönliche Eindrücke erkennen.

³Der Praktikant soll durch Texterarbeitung, Anfertigung von grafischen Übersichtsdarstellungen oder technischen Skizzen die erworbenen Fertigkeiten sowie gewonnenes berufliches Wissen aktivieren und dokumentieren (z. B. Aufgaben und Analyse der Unternehmensplanung oder des Innovationsmanagement). ⁴Dabei ist zu prüfen, ob grafische Darstellungen zur Straffung des Textes eingesetzt werden können.

⁵Die thematische Arbeitsberichterstattung ist zugleich als Übung für die berufliche Praxis anzusehen, in der es einem Wirtschaftsingenieur präzise und überzeugend gelingen muss, sich in Wort, Schrift und Bild auch interdisziplinär verständlich zu machen.

⁶Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, während eines Praktikums nur einen thematischen Arbeitsbericht anzufertigen. ⁷Inhaltlich eng verbundene Tätigkeiten und komplexe Aufgaben sollen auch in einem geschlossenen Bericht dargestellt werden können.

(2) ¹Die Wochenübersichten sind von dem betreffenden Ausbildungsleiter abzuzeichnen. ²Praktikumszeiten über die im Berichtsheft kein Nachweis geführt wurde, können nicht anerkannt werden.

(3) Das Berichtsheft sollte in maschinenschriftlicher Form oder über Computer gedruckt vorgelegt werden.

§ 5 Bescheinigung der praktischen Tätigkeit

(1) ¹Nach Beendigung seiner Tätigkeit erhält der Praktikant vom Ausbildungsbetrieb eine Bescheinigung über die erfolgreiche Durchführung des Praktikums. ²Die Praktikumsbescheinigung enthält neben den Angaben zur Person des Praktikanten den betrieblichen Nachweis über

- die gesamte Ausbildungsdauer
- die Dauer der einzelnen Ausbildungsabschnitte (in Wochen)
- die Fehltage.

(2) ¹Für die Praktikumsbescheinigung besteht keine Formvorschrift. ²Ein Muster ist als Anlage zur Praktikumsordnung beigelegt.

§ 6 Anerkennung der praktischen Tätigkeit

(1) ¹Zur Anerkennung der praktischen Tätigkeit sind im Praktikantenamt einzureichen

- ein formloser Antrag, aus dem u. a. hervorgeht
 - die Studienrichtung
 - die Art des Praktikums (Fachpraktikum)
 - die Zahl der anzuerkennenden Wochen
- die Originalbescheinigung über das Praktikum nach § 6

- das Berichtsheft.

²Die Praktikumsbescheinigung und das Berichtsheft werden nach der Bearbeitung des Antrages dem Praktikanten wieder ausgehändigt.

(2) ¹Eine abgeschlossene Berufsausbildung kann auf Antrag als Fachpraktikum anerkannt werden, wenn es sich um eine kaufmännische Berufsausbildung handelt; letztere kann mit 4 Wochen auf das Fachpraktikum angerechnet werden.

²Neben einem formlosen Antrag sind der Praktikantenstelle die entsprechenden Zeugnisse vorzulegen.

(3) Durch Urlaub, Krankheit oder sonstige Abwesenheit ausgefallene Arbeitszeit wird nicht auf die geforderte Praktikumsdauer angerechnet.

(4) Bestehen Zweifel über die spätere Anerkennung der praktischen Tätigkeit, sollte darüber rechtzeitig vor Aufnahme der Praktikums-tätigkeit Auskunft beim Praktikantenamt eingeholt werden.

(5) Als späteste Nachweistermine gelten für das Fachpraktikum die Anmeldung zur Master-Arbeit.

(6) ¹Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit wird durch einen Schein oder durch Eintragung in das Studienbuch vom Praktikantenamt dokumentiert. ²Die Anerkennung erfolgt durch den Praktikantenobmann.

(7) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Abweichungen von dieser Ordnung verfügen.

(8) Einsprüche gegen einen Anerkennungsbescheid können vor dem Prüfungsausschuss geltend gemacht werden.

§ 7 Praktische Tätigkeit im Ausland

¹Praktische Tätigkeit im Ausland wird empfohlen und anerkannt, wenn sie dieser Praktikantenordnung genügt.

²Das Berichtsheft für die praktische Tätigkeit ist entweder in deutscher oder englischer Sprache entsprechend § 5 zu führen. ³Das Praktikumszeugnis kann in der Sprache des jeweiligen Landes abgefasst sein. ⁴Wenn die Landessprache keine der oben angeführten ist, muss eine beglaubigte Übersetzung beigelegt werden.

Anlage zur Praktikumsordnung - Muster

PRAKTIKUMSBESCHEINIGUNG

Die praktische Ausbildung von Herrn/Frau.....

erfolgte im Zeitraum von bis

Darin sind Fehltage enthalten.

Tätigkeit

Wochen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Summe

Anmerkungen zum erfolgreichen Ablauf des Praktikums

Das Berichtsheft zum Praktikum hat vorgelegen und wurde wieder ausgehändigt.

Firmenstempel/Unterschrift

Genehmigt und ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät 3 vom 18. Februar 2008, der Stellungnahme des Senats vom 08. Mai 2008, der Genehmigung durch den Präsidenten vom 25. August 2008 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 25. August 2008.

Cottbus, den 25. August 2008

Prof. Dr. Dr. h.c. Walther Ch. Zimmerli
Präsident

Die Ordnung wurde am 21. Oktober 2008 in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21. Oktober 2008 durch Anschlag in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Oktober 2008.

Cottbus, 21. Oktober 2008

Prof. Dr.Dr.h.c. Walther Ch. Zimmerli
Präsident